



DRSC e. V. • Joachimsthaler Str. 34 • 10719 Berlin

Dr. Jan Techert
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Gemeinsamer Fachausschuss

Telefon: +49 (0)30 206412-12

E-Mail: info@drsc.de

Berlin, 30.04.2024

Per E-Mail an: csrd@bmj.bund.de

Cc.: III A3@bmj.bund.de

Ergänzung zur DRSC-Stellungnahme vom 19. April 2024 – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)

Sehr geehrter Herr Dr. Techert,

in Ergänzung zu unserer [Stellungnahme](#) vom 19. April 2024 möchten wir Sie gern im Anhang zu diesem Schreiben auf zusätzliche Themen aufmerksam machen, die uns bei der weiteren Befassung mit dem Entwurf in unseren Fachgremien aufgefallen sind.

Die identifizierten Themen erscheinen sowohl im Hinblick auf die durch den Entwurf angestrebte „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD als auch im Kontext der aktuellen Bestrebungen zur Verringerung der Bürokratielast deutscher Unternehmen von hoher Bedeutung. In Anbetracht der knappen Kommentierungsfrist bitten wir Sie daher, auch diese Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Lanfermann
Präsident

Sven Morich
Vizepräsident

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
WP/StB Georg Lanfermann
Vizepräsident:
WP/StB Prof. Dr. Sven Morich

Anhang

- **Form (§ 245 HGB-E)**

Wir begrüßen die Klarstellung, dass § 126 Abs. 1 BGB auf § 245 HGB-E Anwendung findet und die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form möglich ist.

Nach § 245 HGB-E soll bereits der aufgestellte (und nicht erst der festgestellte) Jahres- bzw. Konzernabschluss der Schriftform bedürfen und somit bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung unterzeichnet werden, um die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter diesbezüglich zu dokumentieren. Wir sehen keine Grundlage für eine solche Änderung. Durch die Unterschrift des festgestellten Jahres- bzw. Konzernabschlusses wird ausreichend dokumentiert, dass die gesetzlichen Vertreter ihrer Verantwortung nachgekommen sind. Eine Unterzeichnung erst bei der Feststellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses ist auch sinnvoll, da erst bei der Feststellung die finale Version des Jahres- bzw. Konzernabschlusses vorliegt. Durch die vorgeschlagene Regelung müssten die gesetzlichen Vertreter zwei Unterschriften leisten, jeweils für die aufgestellte und die festgestellte Fassung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses, ohne dass damit ein Mehrwert für die Adressaten des Jahres- bzw. Konzernabschlusses geschaffen wird.

Die vorgeschlagene Regelung zur Unterzeichnung des aufgestellten (und nicht erst des festgestellten) Jahres- bzw. Konzernabschlusses durch die gesetzlichen Vertreter ist daher aus unserer Sicht abzulehnen.

- **Inhalt des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts (§§ 289c, 315c Abs. 1 HGB-E)**

§§ 289c, 315c Abs. 1 HGB-E setzen die Vorgaben nach Artikel 19a Abs. 1 bis 4 bzw. Artikel 29a Abs. 1 bis 5 Bilanzrichtlinie im Hinblick auf die Inhalte des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts um. So sind gem. §§ 289c Abs. 1 Satz 1 bzw. 315c Abs. 1 Nr. 1 HGB-E in den (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht „diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten [...] auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage [...] erforderlich sind“.

Die Berichtsinhalte werden durch §§ 289c Abs. 2 bzw. 315c Abs. 1 HGB-E (mittels Verweises auf die Vorgaben nach § 289c HGB-E) wie folgt konkretisiert: „Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben müssen Folgendes enthalten [...]“. Aus unserer Sicht sollte sich der Gesetzgeber hier im Sinne der im Entwurf angestrebten „Eins-zu-eins“-Umsetzung möglichst nah am Wortlaut der Artikel 19a Abs. Abs. 2 bzw. Artikel 29a Abs. 2 Bilanzrichtlinie („Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes [...]“) orientieren, um vom Richtlinien text abweichende Interpretationen zu vermeiden bzw. klarzustellen, dass keine über die Vorgaben der Bilanzrichtlinie hinausgehenden Berichtspflichten beabsichtigt werden. Andernfalls könnte durch die gewählte Formulierung ggf. der Grundsatz der Wesentlichkeit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durchbrochen und die Aufzählung in § 289c Abs. 2 HGB-E als Pflichtangaben ausgelegt werden.



Gleiches gilt im Hinblick auf die Verweismöglichkeit nach § 289c Abs. 5 HGB-E. Durch die im Entwurf gewählte Formulierung „soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise [...] zu umfassen“ könnte der Eindruck entstehen, dass nicht nur eine Verweismöglichkeit, sondern eine Verpflichtung zu entsprechenden Verweisen besteht. Der Begründung zu § 289c Abs. 5 HGB-E kann entnommen werden, dass eine solche Verweispflicht nicht vorgesehen ist und lediglich die Möglichkeit der Verweisung auf andere in den Lagebericht aufgenommene Angaben oder im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge eröffnet werden soll. Unseres Erachtens sollte sich der Gesetzgeber daher auch hier möglichst nah am Richtlinien text orientieren, um Missverständnissen und Unsicherheiten aus Sicht der berichtspflichtigen Unternehmen entgegenzuwirken.

Ist der (Konzern-)Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, sind in den Nachhaltigkeitsbericht auch die Taxonomieangaben gem. der Verordnung (EU) 2020/852 bzw. der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 aufzunehmen. Diese Verpflichtung wird indirekt aus der Verweisung zur Anwendung der ESRS (§§ 289c Abs. 6, 315c Abs. 1 HGB-E) klar, da ESRS 1 Tz. 113 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) die Aufnahme der Taxonomieangaben im Nachhaltigkeitsbericht erfordert. Ebenso fordern andere Regelungen, wie der neue Artikel im EGHGB-E zur Prüfung oder die Regelungen zum (Konzern-)Lageberichtseid (§§ 289h Abs. 2, 315f Abs. 2 HGB-E), die Aufnahme der Taxonomieangaben. Nichtsdestotrotz sprechen wir uns im Sinne einer Klarstellung dafür aus, die Aufnahme der Taxonomieangaben in den Nachhaltigkeitsbericht in die Regelungen zu § 289c HGB-E explizit aufzunehmen. Gerade für solche Unternehmen, die für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre erstmals zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden und bisher keine Taxonomieangaben veröffentlicht haben, erscheint eine solche Klarstellung im Gesetzestext hilfreich. Alternativ sollte eine solche Klarstellung zumindest in der Begründung zu § 289c HGB-E erfolgen.

- **Eintreten der Berichtspflicht für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre (neue Artikel im EGHGB-E)**

Durch Einfügungen im EGHGB sollen die Übergangsregelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen bzw. Bestimmungen für den Geltungsbeginn i.S.v. Artikel 5 Abs. 2 CSRD umgesetzt werden. Hinsichtlich des Eintretens der Berichtspflicht für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre wird in der Begründung zum Entwurf ausgeführt, dass „alle bisher berichtspflichtigen Unternehmen (einschließlich Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) und Konzernmutterunternehmen von bilanzrechtlich großen Unternehmensgruppen“ erfasst werden.

Im EGHGB-E wird zu diesem Zweck sowohl in Abs. 1 Nr. 2 des Artikels zur Einzelrechnungslegung als auch in Abs. 1 Nr. 2 des Artikels zur Konzernrechnungslegung darauf abgestellt, dass ein (Mutter-)Unternehmen „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs unterworfen“ ist. Die Formulierung weicht damit von Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a CSRD ab, wo mittels Bezugnahme auf „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ (Public Interest Entities, PIE) i.S.v. Artikel 2 Nr. 1 Bilanzrichtlinie eine klare „PIE-Anknüpfung“ vorgesehen ist. In der Folge unterwirft der Entwurf voraussichtlich auch solche (Mutter-)Unternehmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre, für

welche die Berichtspflicht gem. den Vorgaben der CSRD erst ein Geschäftsjahr später eintreten würde.

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Regelungen im EGHGB-E besteht daher Unsicherheit, inwiefern die Ausweitung des Anwenderkreises der für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre berichtspflichtigen Unternehmen mit der angestrebten „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD im Einklang steht. Wir legen dem Gesetzgeber nahe zu überprüfen, ob hier eine über die Vorgaben der CSRD hinausgehende Regelung besteht und ob das Eintreten der Berichtspflicht für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre ggf. besser an die Erfüllung des Merkmals „Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2013/34/EU“ geknüpft werden sollte – bspw. durch einen Verweis auf die PIE-Definition in § 316a Satz 2 HGB.